

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## zur geplanten Erweiterung der Freiflächen-PV-Anlage Nordhues am Bergeler Weg in 59302 Oelde

(Gemarkung Oelde, Flur 109)



**Bearbeitung:**  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Leifeld  
Landschaftsarchitekt AK NW

**Auftraggeber:**  
Familie  
Leonard Nordhues  
Bergeler Weg 30  
59302 Oelde

**September 2022**



**Dipl.-Ing. Dirk Leifeld**  
Landschaftsarchitekt AK NW

Telefon: 02529 949511 · Mobil: 0173 7149956  
E-Mail: [dirk.leifeld@oekologe-nrw.de](mailto:dirk.leifeld@oekologe-nrw.de)  
Stromberger Schweiz 5 · 59302 Oelde

[www.oekologe-nrw.de](http://www.oekologe-nrw.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b><i>Anlass und Vorbemerkungen</i></b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b><i>Lage</i></b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b><i>Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkungen</i></b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b><i>Gesetzliche Grundlagen</i></b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b><i>Feststellung des Artenspektrums</i></b>	<b>11</b>
5.1	Datenabfrage Fachinformationssystem FIS Geschützte Arten in NRW	11
5.2	Faunistische Bestandaufnahme	12
<b>6</b>	<b><i>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artengruppen</i></b>	<b>14</b>
6.1	Fledermäuse	14
6.2	Amphibien	14
6.3	Farn-, Blütenpflanzen- und Flechten	14
6.4	Vögel	15
<b>7</b>	<b><i>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen</i></b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b><i>Fazit</i></b>	<b>22</b>

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten nach FIS	11
Tab. 2:	Aktuell im UG und Umfeld nachgewiesene Arten	13
Tab. 3:	Planungsrelevante Arten nach FIS, aktuell in UG und Umfeld nicht bestätigt	15
Tab. 4:	Aktuell im UG und Umfeld nachgewiesene „Allerweltsvogelarten“	16
Tab. 5:	Im UG und Umfeld nachgewiesene planungsrelevante Arten	17

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Übersichts-Luftbildkarte Lage des Vorhabensgebietes (UG)	5
Abb. 2: detaillierter Lageplan des Vorhabens	6
Abb. 3: Blick auf den westlichen Teil der Vorhabensfläche	6
Abb. 4: Blick auf den östlichen Teil der Vorhabensfläche	7
Abb. 5: Blick auf die vorhandene PV-Anlage südlich der Vorhabensfläche	7
Abb. 6: Blick in den Mäusebussardhorst mit 1 großen Jungvogel	18
Abb. 7: Blick auf die flüggen Turmfalken im Giebelkasten auf Hot Nordhues	19

## **Anhang:**

Luftbildkarte Vorkommen planungsrelevanter Arten

Luftbildkarte Fläche mit Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung

Formular A Erweiterung Freiflächen PV Nordhues Oelde

Formular B Mäusebussard Erweiterung Freiflächen PV Nordhues Oelde

Formular B Nachtigall Erweiterung Freiflächen PV Nordhues Oelde

## **1 Anlass und Vorbemerkungen**

Familie Leonard Nordhues (Bergeler Weg 30, 59302 Oelde) plant die Erweiterung ihrer Photovoltaik-Freianlage im Bereich ihres Hofes am Bergeler Weg in Oelde. Die vorhandene Anlage wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 113 Bergelerweg – Versorgungsfläche Photovoltaik“ der Stadt Oelde aus dem Jahr 2014 genehmigt.

Da seit 2020 im Bereich von 200 m statt der vorher nur 110 m beiderseits von Autobahnen und Schienen Solarenergie genutzt und dafür eine Vergütung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden kann, ist diese Erweiterung möglich geworden. Die Genehmigungsplanung für die Erweiterung in nördlicher Richtung wird erneut durch das Büro Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH (Rheda-Wiedenbrück) koordiniert.

Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen (u. a. BNatSchG, LNatSchG NRW, VV Artenschutz) sind für dieses Vorhaben auch artenschutzrechtliche Aspekte zu beachten. Mit der Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hat Herr Leonard Nordhues Dipl.-Ing. Dirk Leifeld im März 2022 fernmündlich beauftragt.

Dieser Fachbeitrag soll feststellen, ob im Vorhabensbereich streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach §19 oder §44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden und – falls ja – wie diese ggf. durch geeignete Maßnahmen aufgehoben werden können.

Auf Anfrage wurde von der UNB im Kreis Warendorf mitgeteilt, dass für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen heute grundsätzlich die Durchführung von 6 aktuellen Geländebegehungen (v. a. zur Ermittlung der planungsrelevanten Brutvogelarten) erforderlich ist.

## 2 Lage

Die Hofstelle Nordhues liegt am Bergeler Weg in der Feldflur südöstlich Oelde nördlich der Bundesautobahn A 2 und des südlich daran anschließenden Limberger Forstes. Die mit dem B-Plan 113 der Stadt Oelde südlich genehmigte PV-Anlage zwischen dem Hof und der Autobahn musste seinerzeit 110 m nördlich der BAB 2 enden und soll nunmehr bis 200 m nördlich der BAB 2 bis fast an den Bergeler Weg ergänzt werden, wobei sie dann den Hof teilweise an beiden Seiten umschließen wird.

Die Vorhabensfläche hat eine Größe von etwa 4,3 ha und wird aktuell überwiegend von einem Pächter als Ackerland genutzt. (vgl. orange umrandete Fläche in Abb. 1). Für die Geländebegehungen wurde um das B-Plan-Gebiet zusätzlich ein Puffer von bis zu 300 m gelegt, so dass das Untersuchungsgebiet letztlich weit über die von den von der UNB Kreis WAF geforderten zusätzlichen 100 m hinaus geht. Insbesondere wurde auch der Waldrandbereich des Limberger Forstes südlich der BAB 2 begangen. So konnten ggf. auch direkt benachbarte und damit das UG potenziell mitnutzende Vorkommen von planungsrelevanten Arten erfasst werden.



Abb. 1: Lage der geplanten Erweiterung der Photovoltaik-Freianlage Nordhues (orange Umrandung) Luftbildquelle: Google Earth)

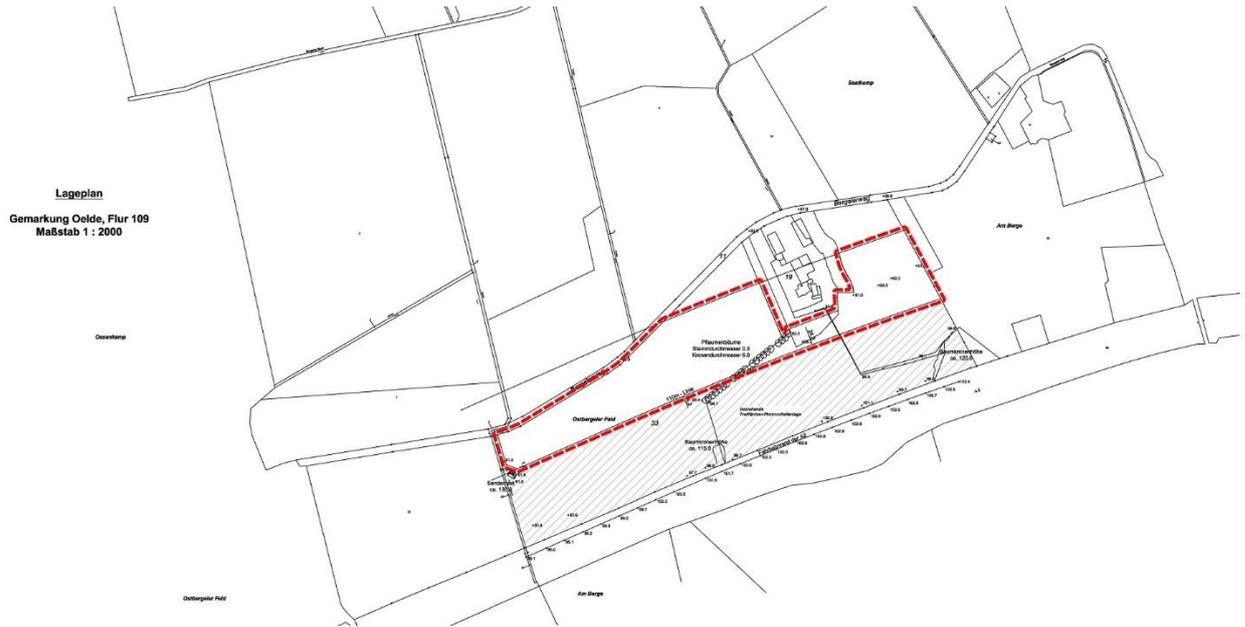


Abb. 2: Lageplan des Vorhabens mit der PV-Erweiterungsfläche (rote Umrandung) mit der vorhandenen PV-Anlage südlich davon sowie der Hofstelle Nordhues.



Abb. 3: Blick auf den westlichen Teil der Vorhabensfläche – eine Ackerfläche, auf der 2022 Mais angebaut worden ist. Am rechten Bildrand ist die vorhandene PV-Anlage zu sehen.



Abb. 4: Blick auf den östlichen Teil der Vorhabensfläche – eine Ackerfläche, auf der 2022 Ackerbohnen angebaut worden sind. Im Hintergrund der Limberger Forst.

### **3 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkungen**

Nachfolgend werden die (möglichen) Wirkungen des Bauvorhabens getrennt nach anlage-, bau- und betriebsbedingten Effekten beschrieben.

Angestrebt werden wie bei der vorhandenen Anlage starr auf einer Metallunterkonstruktion (erfordert Metallpfähle, die bis zu 2 m tief in den Boden gerammt werden – kein Betonfundament) befestigte Module mit fester südlicher Ausrichtung. Die Gesamthöhe wird bei max. rund 3 m liegen. Abb. 5 vermittelt einen Eindruck von der vorhandenen Freiflächen-PV-Anlage – auf der Erweiterungsfläche wird es ähnlich aussehen.



Abb. 5: Der Blick auf die vorhandene PV-Anlage vermittelt einen guten Eindruck, wie auch der Erweiterungsbereich links davon aussehen wird.

Durch den Bau der Photovoltaikanlage kommt es nach den bislang vorliegenden Kenntnissen nicht zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen (Lagerplätze, Baustraßen etc.) während der Bauzeit, die über den Eingriffsbereich (Standort der Erweiterungsanlage) hinausgehen. Allerdings sind durch die Bautätigkeit zeitlich befristete verstärkte Störeffekte durch Lärm und Abgase der Baumaschinen gegeben, die sich auch auf den Bereich rund um das Plangebiet auswirken.

Anlagebedingt kommt es zu zusätzlicher Flächeninanspruchnahme durch die Erweiterung der Photovoltaikanlage. Die notwendige Erschließung (Zufahrt) und die Anbindung an das Stromnetz sind über die bestehende Anlage bereits vorhanden. Nach bisheriger Kenntnis wird unter der neuen Anlage eine Grünlandvegetation verbleiben, die wie bei der vorhandenen Anlage extensiv mit Lamas beweidet werden soll.

Betriebsbedingt kommt es zu einer dauerhaften Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, weitaus überwiegend Ackerfläche, unmittelbar südlich der Hofstelle in geringem Maße auch Grünland (Lamas). Zur Einordnung dieser Auswirkungen sind jedoch auch die Vorbelastungen durch die vorhandene PV-Anlage, den Funkturm unmittelbar westlich der Anlage, die südlich verlaufende Autobahn BAB 2 und die unmittelbar nördliche angrenzende Straße „Bergeler Weg“ zu berücksichtigen. Der Wirtschaftsweg „Bergeler Weg“ hat eine deutliche Naherholungsfunktion ist durch Fußgänger (oft mit Hunden) und Radfahrer stark frequentiert, wovon sicherlich erhebliche Störeinfüsse ausgehen. Gegenüber dieser Ausgangssituation erscheint die zu erwartende Zusatzbelastung durch die Erweiterung der PV-Anlage – auch im Umfeld – nach aktueller Einschätzung für die Vorkommen der meisten planungsrelevanter Arten im Wesentlichen unerheblich. Für einzelne Arten erfolgt im Weiteren eine nähere Analyse.

## **4 Gesetzliche Grundlagen**

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 (letzte Änderung am 13.10.2016) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gültig sind diese Regelungen auch für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in NRW naturschutzfachlich begründeten Auswahl der "planungsrelevanten Arten" aus den „Europäischen Vogelarten“ gem. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Die 191 in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten (Stand 30.04.2020) setzen sich aus 135 Vogelarten, aus 25 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 12 Wirbellosen und 6 Farn- und Blütenpflanzen zusammen.

Für diese Arten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden.

Gem. § 19 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikel der o.g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand verschlechtert.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.

## 5 Feststellung des Artenspektrums

### 5.1 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für die MTB-Quadranten 4114-Q4 „Oelde“ und 4115-Q3 „Rheda-Wiedenbrück“ (LANUV 2022).

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	EHZ NRW atl.
<b>Säugetiere</b>			
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U -
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Kl. Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U -
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	G
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U -
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	S
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	G
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	G
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	S
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	S
Waldaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U
Waldschnepe	<i>Scolopax rusticola</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	S
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvork' ab 2000 vorh.	S

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	EHZ NRW atl.
<b>Amphibien</b>			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Farn-, Blütenpflanzen und Flechten</b>			
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

Erhaltungszustand-Ampelbewertung:

G=günstig, U=ungünstig/unzureichend, S=ungünstig/schlecht.

Erläuterung: EHZ=Erhaltungszustand, NRW Nordrhein-Westfalen, atl.=Atlantische Region

## 5.2 Faunistische Bestandsaufnahme

Von der geplanten Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist vor allem die Feldvogelfauna betroffen. Für die Avifauna wurde deshalb im Jahr 2022 nach den Vorgaben des Kreises Warendorf (Herr Rex, UNB WAF, Email vom 03.03.2022) für das Plangebiet + 100 m Umkreis eine flächendeckende Brutvogelkartierung nach Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt. Die Kartierung erfolgte unter besonderer Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten und ging wegen der Wegeführung im UG auch über die geforderten 100 m hinaus. Auch Waldrandbereiche südlich der BAB 2 wurden einbezogen.

Es fanden 6 Tagesbegehungen statt, und zwar wie folgt:

1. 12.04.2022: 07.15 - 09.00 Uhr, ca. 12°C, sonnig, nahezu windstill
2. 26.04.2022: 07.00 - 08.30 Uhr, ca. 8°C, diesig-aufheiternd, nahezu windstill
3. 08.05.2022: 06.45 - 08.00 Uhr, ca. 10°C, heiter bis wolkig, nahezu windstill
4. 16.05.2022: 08.00 - 09.30 Uhr, ca. 20°C, heiter bis wolkig, nahezu windstill
5. 07.06.2022: 06.45 - 08.00 Uhr, ca. 18°C, heiter bis wolkig, nahezu windstill
6. 23.06.2022: 08.00 - 09.30 Uhr, ca. 25°C, sonnig, nahezu windstill

Die Ergebnisse der aktuellen Brutvogelkartierung sind nachfolgend in Tab. 2 zusammengestellt.

Tab. 2: Darstellung der aktuell im UG nachgewiesenen 47 Vogelarten mit Statusangabe

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EHZ NRW atl.	Rote Liste NRW	Status im UG
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G		BU
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			BU
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U -	3	BU
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U -	2	BU / NG
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G		BV
Distelfink, Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			wBV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			wBV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			wBV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			wBV
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			wBU
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			wBV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			wBV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			wBV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	V	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			wBV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			BU / NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	3	BV
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	3	wBU
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	3	wBV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		V	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			wBV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			wBV
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>			BU
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			wBV
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U	3	BU
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		V	BU
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			wBV
Elster	<i>Pica pica</i>			BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			BU / NG
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			wBV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			wBU
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S	2	wBV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			wBV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		V	wBV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	3	wBV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			wBV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			wBV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			wBV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V	wBV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			wBV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			wBV
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			wBU
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	2	BU

## **6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artengruppen**

### **6.1 Fledermäuse:**

Laut Datenabfrage im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ kommen potenziell 10 Fledermausarten im Vorhabensbereich vor (vgl. Tab. 1). Alle Fledermausarten sind grundsätzlich planungsrelevant. Da das Vorhabensgebiet, auf dem die Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen ist, sehr eng umgrenzt ist und nur landwirtschaftlichen Nutzflächen (zu 95 % Ackerflächen) umfasst, ist das Vorhandensein von Fledermausquartieren aber von vornherein auszuschließen. Denn es gibt weder Gehölze noch Gebäude, die als Fledermausquartiere in Frage kommen würden.

Mögliche Fledermausvorkommen können also nur solche als Nahrungsgast sein. Da sich der Jagdraum der Fledermäuse – der Luftraum – durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht oder nur unwesentlich verändert, ist die gesamte Artengruppe nicht von der Planung betroffen. Es werden sicher keine Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst.

### **6.2 Amphibien**

Laut Datenabfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ kommt potenziell 1 planungsrelevante Amphibienart im Vorhabensbereich vor (vgl. Tab. 1), der Kammmolch (*Triturus cristatus*). Für diese Art ist im Vorhabensbereich allerdings kein geeignetes Laichgewässer vorhanden. Gegebenenfalls – eher unwahrscheinlich – könnte das Untersuchungsgebiet als Landlebensraum dienen. Da die Eignung des Bereiches als Landlebensraum durch die Photovoltaikanlage nicht erheblich eingeschränkt wird, werden auch für diese Art sicher keine Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst.

### **6.3 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten**

Laut Datenabfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ kommt potenziell 1 planungsrelevante Blütenpflanzenart im Vorhabensbereich vor (vgl. Tab. 1), der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*). Ein Vorkommen dieser Orchidee im Vorhabensbereich ist aber auszuschließen. Für diese Waldart werden durch die PV-Anlage sicher keine Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst.

## 6.4 Vögel

Laut Datenabfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ kommen potenziell 32 planungsrelevante Vogelarten im Vorhabensbereich vor (vgl. Tab. 1). Bei der aktuellen Brutvogelkartierung hat sich ein relevantes Vorkommen folgender 21 Vogelarten aus dieser Liste im UG nicht bestätigt, so dass eine Betroffenheit dieser Arten im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann:

Tab. 3: Planungsrelevante Arten für die MTB-Quadranten 4114-Q4 „Oelde“ und 4115-Q3 „Rheda-Wiedenbrück“ (LANUV 2022), deren Vorkommen sich im Rahmen der aktuellen Brutvogelkartierung nicht bestätigt hat:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EHZ NRW atl.	Bemerkung
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	Eignung des Bereiches als Nahrungshabitat durch die PV-Anlage ohnehin nicht erheblich eingeschränkt.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	Vorkommen mangels geeignetem Gewässer ausgeschlossen.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Der Verlust an pot. Nahrungshabitat wäre ohnehin unerheblich.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U	Der Verlust an pot. Nahrungshabitat wäre ohnehin unerheblich.
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	Der Verlust an pot. Nahrungshabitat wäre ohnehin unerheblich.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	Keine geeigneten Bruthabitate. Eignung des Bereiches als Nahrungshabitat durch die PV-Anlage ohnehin nicht erheblich eingeschränkt.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S	Vorkommen mangels geeigneten Habitaten ausgeschlossen.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	U	Der Verlust an pot. Nahrungshabitat wäre ohnehin unerheblich.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Vorkommen mangels geeigneten Bruthabitaten für die Wirtsvögel ausgeschlossen.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	Eignung des Bereiches als Nahrungshabitat durch die PV-Anlage ohnehin nicht erheblich eingeschränkt.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	Vorkommen mangels geeigneten Habitaten ausgeschlossen.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	Vorkommen mangels geeigneten Habitaten ausgeschlossen.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	Vorkommen mangels geeigneten Habitaten ausgeschlossen.
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	Eignung des Bereiches als Nahrungshabitat durch die PV-Anlage ohnehin nicht erheblich eingeschränkt.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	U	Eignung des Bereiches als Nahrungshabitat durch die PV-Anlage ohnehin nicht erheblich eingeschränkt.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	Keine geeigneten Bruthabitate. Eignung des Bereiches als Nahrungshabitat durch die PV-Anlage ohnehin nicht erheblich eingeschränkt.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	Kein aktueller Nachweis. Ggf. würden ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung zur Verfügung stehen.
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	S	Eignung des Bereiches als Nahrungshabitat durch die PV-Anlage ohnehin nicht erheblich eingeschränkt.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	Vorkommen mangels geeigneten Habitaten ausgeschlossen.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	Eignung des Bereiches als Nahrungshabitat durch die PV-Anlage ohnehin nicht erheblich eingeschränkt.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Eignung des Bereiches als Nahrungshabitat durch die PV-Anlage ohnehin nicht erheblich eingeschränkt.

Tab. 4: Darstellung der aktuell im UG nachgewiesenen Allerwelts-Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste NRW	Status im UG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		BU
Distelfink, Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		wBV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		wBV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		wBV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		wBV
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		wBU
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		wBV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		wBV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		wBV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		wBV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		BU / NG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		wBV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		wBV
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		BU
Hauszosterling	<i>Passer domesticus</i>	V	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		wBV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	BU
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		wBV
Elster	<i>Pica pica</i>		BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		BU / NG
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		wBV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>		wBU
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		wBV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	wBV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		wBV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		wBV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		wBV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	wBV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		wBV
Amsel	<i>Turdus merula</i>		BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		wBV
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		wBU

Der eigentliche Eingriffsbereich, die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf die die Erweiterung der PV-Anlage montiert werden soll, scheint keine Brutvögel zu haben, die betroffen sein könnten.

Im direkten Umfeld des Bereiches gibt es Strukturen, die u. a. von häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, oft „Allerweltsvogelarten“ genannt, genutzt werden. Sie nutzen vor allem angrenzende Gehölzstrukturen und die Hofstelle Nordhues als Lebensraum, teilweise auch als Bruthabitat. Hier sind typische

Vogelarten der Siedlungsränder wie Amsel, Heckenbraunelle und Ringeltaube zu nennen. Hinzu kommen in Tab. 4 einige Waldarten, die im Limberger Forst südlich der Autobahn ansässig sind, zum Teil dann auch das UG als Nahrungshabitat nutzen wie Eichelhäher und Misteldrossel. Populationsrelevante Beeinträchtigungen sind bei diesen Arten nicht zu erwarten, auch nicht bei den 5 Arten, die auf der Vorwarnliste stehen und damit als potenziell gefährdet gelten (vgl. Tab. 4).

Auch für die „Allerweltsvogelarten“ gilt selbstverständlich ohnehin das Tötungs- und Störungsverbot, und damit die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG.

Abschließend jetzt der Blick auf die aktuell nachgewiesenen planungsrelevanten Arten.

Tab. 5: Darstellung der aktuell im UG nachgewiesenen 13 planungsrelevanten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EHZ NRW atl.	Rote Liste NRW	Status im UG
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G		BU
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U -	3	BU
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U -	2	BU /NG
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G		NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G		BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	V	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	3	BV
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	3	wDZ
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	3	wBV
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U	3	BU
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S	2	wBV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	3	wBV
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	2	BU

### **Sperber**

Eine Sichtung südlich der BAB 2 im Limberger Forst jagend. Brutvorkommen im Eingriffsbereich ausgeschlossen. Eingriffsbereich ist nur marginal betroffenes Nahrungshabitat. Für den Kleinvogeljäger im Luftraum wird die Eignung des potenziellen Nahrungshabitates durch die PV-Anlage nicht erheblich eingeschränkt.

### **Feldlerche**

1 Brutrevier in der Feldflur etwa 250 m nördlich des Eingriffsbereiches. Eine Betroffenheit erscheint wegen der zahlreichen Alternativen in der Feldflur nördlich Hof Nordhues grundsätzlich ausgeschlossen.

### **Baumpieper**

1 Brutrevier auf einer Kalamitätenfläche im Limberger Forst weit südlich der BAB 2. Brutvorkommen im Eingriffsbereich ausgeschlossen. Art sicher nicht vom Eingriff betroffen.

### **Graureiher**

Für den lediglich als Nahrungsgast auftretenden Graureiher ist wegen der großflächigen Ausweichmöglichkeiten grundsätzlich keine Betroffenheit durch die Erweiterung der PV-Anlage gegeben.

### **Mäusebussard**

Erfolgreiche Brut in einem Horst (Eiche) in der alten Baumhecke unmittelbar südöstlich des Plangebietes noch nördlich der BAB 2 und unmittelbar neben der vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Verlust an Nahrungshabitat für den großräumig aggierenden Greifvogel ist unerheblich. Da die Entfernung zum aktuellen Eingriffsbereich aber nur rund 60 m beträgt und Mäusebussarde gerne den Vorjahreshorst nehmen (vgl. z. B. GRÜNEBERG et al 2013), sind Störungen während der Brutzeit nicht auszuschließen. Damit ist zunächst ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegeben.



Abb. 6: Blick in den Mäusebussard-Horst in einer Eiche in der alten Baumhecke südöstlich des Plangebietes: einer der beiden weit entwickelten Jungvögel ist am 23.6. gut zu sehen. (der andere liegt hinter dem Ast rechts).

### ***Turmfalke***

Erfolgreiche Brut im Giebelkasten auf Hof Nordhues, das wohl auch schon mehrere Jahre. Diese Turmfalken sind die Anwesenheit von Menschen gewöhnt, so dass Störungseffekte auszuschließen sind. Der Verlust an Nahrungshabitat für diesen großräumig agierenden Greifvogel ist unerheblich. 1 x wurde bei den Begehungen sogar beobachtet, wie ein Falke die vorhandenen PV-Anlage auch als Ansitzwarte nutzt. Art vom Eingriff nicht betroffen.

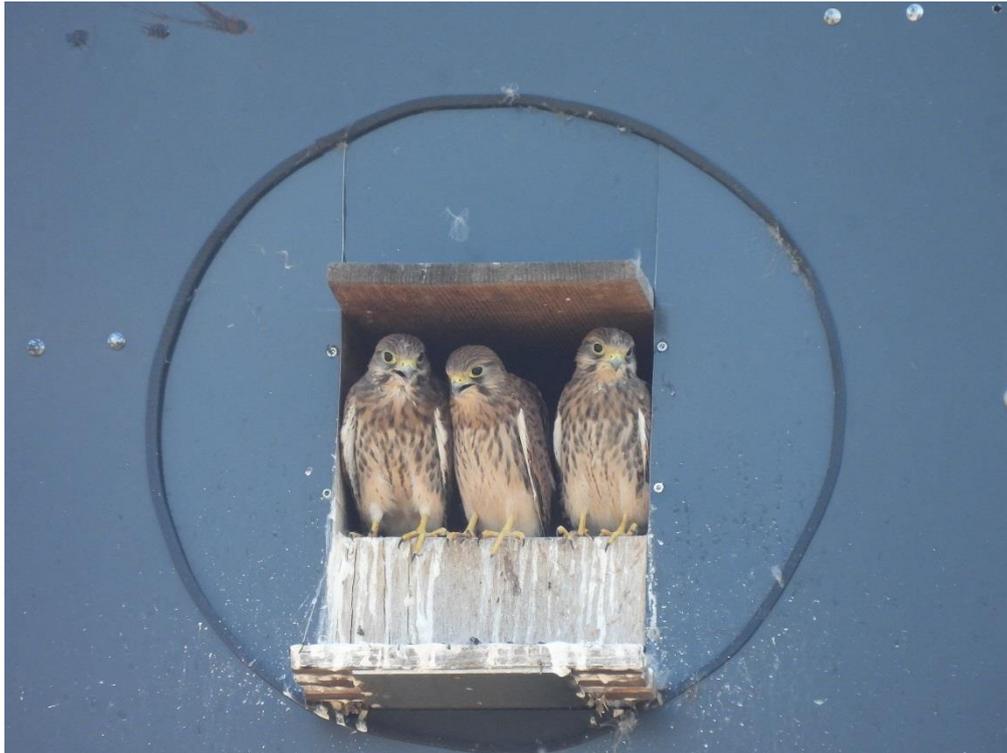


Abb. 7: Blick auf die 3 größten der mind. 4 jungen Turmfalken im Giebelkasten auf dem Hof Nordhues - zwischendurch war mal ein deutlich kleinerer zu sehen gewesen. Diese sind sicherlich schon flügge, scheinen es aber am 23.6. noch nicht zu wissen.

### ***Rauchschwalbe***

Kleinkolonien mit 2-3 (5) Brutpaaren auf Hof Nordhues sowie den östlichen Nachbarhöfen. Art fängt Fluginsekten, die Eignung des potenziellen Nahrungshabitates wird durch die PV-Anlage nicht erheblich eingeschränkt.

### ***Feldschwirl***

1 akustische Beobachtung auf einer Kalamitätenfläche im Limberger Forst weit südlich der BAB 2, vermutlich ein später Durchzügler. Brutvorkommen im Eingriffsbereich ausgeschlossen. Art sicher nicht vom Eingriff betroffen.

***Nachtigall***

Gebüschbrüter. 1 Brutrevier in der alten Baumhecke unmittelbar östlich des Plangebietes. Mit den Gehölzstrukturen der näheren und weiteren Umgebung stehen aber genug Ausweichhabitate für diese Art zur Verfügung. Störungen während der Brutzeit sind nicht von vornherein auszuschließen. Damit ist zunächst ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegeben.

***Waldlaubsänger***

1 Brutrevier im Limberger Forst südlich der BAB 2. Typische Waldart. Brutvorkommen im Eingriffsbereich ausgeschlossen. Art sicher nicht vom Eingriff betroffen.

***Girlitz***

1 akustische Beobachtung auf dem Hof Nordhues, vermutlich ein später Durchzügler. Art als Siedlungsfolger sicher nicht vom Eingriff betroffen.

***Star***

1 Brutrevier in den Altholzbeständen östlich des UG. Stare sind als Kulturfolger die Anwesenheit von Menschen gewöhnt, so dass Störungseffekte auszuschließen sind. Art sicher nicht vom Eingriff betroffen.

***Kiebitz***

1 Kleinkolonie in der Feldflur etwa 200 m nördlich des Eingriffsbereiches (2-3 Brutpaare). Da recht spät, vermutlich Zweitbrutversuche nach Zerstörung des Erstgeleges weiter nördlich. Bruterfolg zweifelhaft. Die westliche Erweiterungsfläche ist als Brutplatz für den Kiebitz mit hoher Wahrscheinlichkeit ungeeignet, weil zu trocken. Auch zu viele Störungen durch den Naherholungsbetrieb auf dem Bergeler Weg. Die östliche Erweiterungsfläche ist ohnehin zu beengt. Eine Betroffenheit erscheint auch wegen der zahlreichen Alternativen in der Feldflur nördlich Hof Nordhues grundsätzlich ausgeschlossen.

## 7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Durch die geplante Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Nordhues in nördlicher Richtung zwischen Bergeler Weg und BAB 2 in Oelde entsteht grundsätzlich kein Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Der Eingriff beschränkt sich auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, bei denen keine Besiedlung durch geschützte Arten festgestellt werden konnte (Avifauna) oder zu erwarten ist. Es werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ökologische Funktionen umliegender Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden in ihrem räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Nicht von vornherein auszuschließen ist allein das Auftreten von Störungseffekten durch die anstehenden Baumaßnahmen, und zwar für die in der Baumhecke unmittelbar östlich des Plangebietes ansässigen Brutvögel **Nachtigall** und v. a. den **Mäusebussard**. Mäusebussard-Paare benutzen insbesondere bei Bruterfolg oft jahrelang denselben Horst. Um nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbotene erhebliche Störungen zur Fortpflanzungs-, Aufzucht- (sowie hier nicht relevante Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-) zeiten auszuschließen, ist für den östlichen Teilbereiche des Plangebietes als **Vermeidungsmaßnahme** eine **Bauzeitenregelung** zu treffen. Das Risiko einer Aufgabe des Horstes durch diese geschützte Art ist ansonsten zu groß. Als Schutzzone um den Horst werden wegen der starken Geräusentwicklung 200 m festgelegt, da das Einrammen der Metallpfähle der Metallunterkonstruktion für die PV-Anlage ansonsten für einen Verbleib des Brutpaares zu laut und störend sein dürfte.

### 7.1 Bauzeitenregelung:

Im östlichen Teil des Vorhabensbereiches, östlich des Hofes Nordhues und unmittelbar südlich dürfen zur Brutzeit des Mäusebussards, jeweils in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli eines jeden Jahres keine Bauarbeiten zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stattfinden. Eine Ausnahme wäre möglich, sobald gutachterlich nachgewiesen ist, dass der Horst im entsprechenden Jahr nicht (mehr) besetzt ist.

Im Fall der Nachtigall, reicht es, wenn die Bauarbeiten jeweils in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli eines jeden Jahres nicht begonnen werden. Denn die Nachtigall baut ohnehin jedes Jahr ein neues Nest, so dass hier nur die Aufgabe einer bereits begonnenen Brut wegen zu viel Störungseffekten vermieden werden muss. Mit den Gehölzstrukturen der näheren und weiteren Umgebung stehen der Art genug Ausweichhabitate zur Verfügung. Auch hier ist eine Ausnahme möglich, sobald gutachterlich nachgewiesen ist, dass das Brutrevier im entsprechenden Jahr nicht (mehr) besetzt ist.

## 8 Fazit

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass mit Einhaltung der genannten Bauzeitenregelung (Keine Baumaßnahmen zur Brutzeit zwischen 1. März und 31. Juli eines jeden Jahres) als Vermeidungsmaßnahme die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei der geplanten Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordhues am Bergeler Weg sicher ausgeschlossen werden kann und sie damit artenschutzrechtlich zulässig ist.

Für den Mäusebussard und die Nachtigall werden artenschutzrechtliche Protokolle ausgefüllt (vgl. Anhang).

Aufgestellt:

Oelde-Stromberg, den 19.09.2022



Dipl.-Ing. (FH) Dirk Leifeld  
Landschaftsarchitekt AK NW

## **9 Quellen**

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz>

GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens - Münster

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands - Radolfzell.

## **10 Anhang**

# Erweiterung Freiflächen-Photovoltaikanlage Nordhues Oelde

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabensgebiet auf Basis von 6 Geländebegehungen

- Legende**
- Baumpeeper (Brutrevier)
  - Feldlerche (Brutrevier)
  - geplante Erweiterung Freiflächen-PV-Anlage
  - Kiebitz (Kleinkolonie)
  - Mäusebussard (Horst mit Brutnachweis)
  - Nachtigall (Brutrevier)
  - Rauchschwalbe (Kleinkolonie)
  - Star (Kleinkolonie)
  - Turmfalke (Nisthilfe mit Brutnachweis)



# Erweiterung Freiflächen-Photovoltaikanlage Nordhues Oelde

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
Fläche mit Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung (rot)

- Legende**
- Fläche mit Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung
  - geplante Erweiterung Freiflächen-Photovoltaikanlage
  - Mäusebussard (Horst mit Brutnachweis)
  - Nachtigall (Brutrevier)



N

Mb



# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein